

## **Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 17.09.2021**

auch online auf [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt Rathaus, Unterpunkt Gemeinderat, Unterlagen/Termine

### **1. Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.07.2021 wurde der Erwerb von Teilflächen der Flurstücke Nr. 11/3 und 13/7 für das Baugebiet „Kofeld IV“ beschlossen.

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.08.2021 wurde die Vergabe von weiteren Baugrundstücken des Baugebiets „Hochstätt IV“ zum vollen Wert beschlossen. Außerdem hat der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 03.08.2021 beschlossen die Verwaltung damit zu beauftragen, die Arbeitszeitrichtlinie für den gemeinsamen Bauhof Bodnegg-Grünkraut entsprechend zu überarbeiten, um für alle Mitarbeiter einheitliche Regelungen zu schaffen.

### **2. Bürgerfragestunde**

Es wurden keine Fragen von Seiten der anwesenden Bürger gestellt.

### **3. Katastererneuerung mittels Flurneuordnung**

Das Liegenschaftskataster weist alle Flurstücke in Lage, Form, Fläche und Nutzung nach. Im Grundbuch werden diese Flurstücke gebucht und den Eigentümern zugewiesen. Das Liegenschaftskataster wurde in Oberschwaben im Jahr 1825 erstmals aufgestellt, die Grundstücke wurden vermessen und mit Grenzpunkten versehen. In vielen Bereichen, wie den Ortslagen, wurde das Kataster weiterentwickelt und es bildet heute die tatsächliche Nutzungssituation und die rechtliche Situation ab. Auf Gemarkung Bodnegg gibt es allerdings viele Bereiche, vor allem außerhalb der Ortslagen, in denen das Kataster nicht die tatsächliche Situation abbildet. Dieser Umstand soll durch eine Flurbereinigung reguliert werden. Hierfür hat der Gemeinderat nach § 42 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) einstimmig beschlossen, dass der Gemeinde die später im Flurbereinigungsplan auf dem Gemeindegebiet ausgewiesenen gemeinschaftlichen Anlagen zu Eigentum zugeteilt werden. Des Weiteren hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht und die Pflicht zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übernimmt. Der Gemeinderat hat auch einstimmig beschlossen, dass der Gemeinde mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG erforderlichenfalls die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten übertragen werden (§ 151 FlurbG) und die Gemeinde sich verpflichtet, zur Sicherstellung eines ökologischen Mehrwerts in der geplanten Flurneuordnung Fläche aus ihrer Einlage bzw. durch Zukauf in der Flurneuordnung bereitzustellen. Außerdem wurde einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde sich bereit erklärt, 50% der nicht durch Zuschuss gedeckten Ausführungskosten anteilig durch einen freiwilligen Beitrag zu übernehmen. Zuletzt hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, bei der unteren Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Ravensburg einen Antrag auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §86 FlurbG zu stellen.

### **4. Neufassung der Streupflichtsatzung**

Die bisher gültige Fassung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Betreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 12. Januar 1990 hat nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprochen. Deshalb wurde vom Gemeinderat eine neue Streupflichtsatzung einstimmig beschlossen.

### **5. Baugesuche**

Dieser Punkt wurde abgesetzt, da es hierzu nichts zu beraten gab.